

Absenzen und Dispensationen

1. Entschuldigte Absenzen

Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, möglichst frühzeitig der Klassenlehrkraft bekannt oder entschuldigen Absenzen, die nicht voraussehbar waren, im Nachhinein. Über die Form der Entschuldigung orientieren die Klassenlehrkräfte an einem Elternabend.

Als Gründe für eine entschuldigte Absenz gelten z.B.:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Arzt- oder Zahnarztbesuch
- Termin bei Erziehungsberatung
- Wohnungswechsel der Familie
- Vorstellungsgespräch
- Prüfung
- berufswahlorientierte Veranstaltung / Beratung

2. Telefonisches Abmelden vor Unterrichtsbeginn

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen (z.B. wegen Krankheit), erwartet die Schule vor Unterrichtsbeginn eine telefonische Abmeldung durch die Eltern (oder allenfalls durch die Schülerin oder den Schüler selber).

3. Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die Klassenlehrkraft ist von den Eltern bis spätestens am Mittag des Vortags über den bevorstehenden Bezug zu informieren. Spätere Anfragen werden abgelehnt.

Es ist keine Angabe von Gründen verlangt. Die Schule bittet aber die Eltern, keine Halbtage bei Gesamtschulanlässen (z.B. Sporttag, Schul-OL, Projektwoche usw.) zu beziehen.

4. Dispensationen

Neben den fünf freien Halbtagen kann die Schulleitung auf schriftliches Gesuch der Eltern hin Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche pro Schuljahr vom Unterricht frei stellen. Folgende Dispensationsgründe können z.B. anerkannt werden:

- wichtiges Familienereignis
- aktive Teilnahme an überregionalen sportlichen oder kulturellen Anlässen
- Ferien der Eltern, die aus zwingenden beruflichen Gründen nicht oder nur teilweise mit den Schulferien zusammen fallen
- Schnupperlehre

Die Eltern reichen ein Dispensationsgesuch spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich bei der Schulleitung ein. (Für Schnupperlehren gilt eine spezielle Regelung und es wird eine kürzere Frist gewährt).

Sollte die Dispensation eine Woche überschreiten, leitet die Schulleitung das Gesuch mit einer Stellungnahme an das Schulinspektorat weiter.

5. Nachholunterricht

Für verpassten Unterricht wegen Absenzen oder Dispensationen wird kein Nachholunterricht erteilt. Das Aufarbeiten verpasster Lerninhalte liegt in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Eltern.

6. Unentschuldigte Absenzen

Sind Absenzen nicht gemäss den Punkten 1, 3 oder 4 begründet oder wurden sie nicht ordnungsgemäss bei der Klassenlehrkraft entschuldigt, so gelten sie als unentschuldigt.

Wurde eine Dispensation nicht gewährt, und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

Unentschuldigte Absenzen führen zu einer Strafanzeige beim zuständigen Richteramt.